

# JAR- FCL 3 – Vorschriften

## Infos zum Medical

Siehe auch [www.rudolf-fischl.de](http://www.rudolf-fischl.de)

Die neuen Vorschriften der JAR bringen grundlegende Änderungen auch auf dem fliegerärztlichen Gebiet.

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2002 der JAR-FCL zugestimmt. **Die Einführung ist nun endgültig am 1. Mai 2003 erfolgt**

### 1.) Es gibt nur noch 2 Tauglichkeitsklassen:

- Die alte Klasse 3 wird jetzt zur Klasse 2 (Privatpiloten)
- Die alten Klassen 1 und 2 werden jetzt gemeinsam zur Klasse 1 (Berufspiloten)

### 2.) Gültigkeitsdauer:

- Klasse 1
  - bis 40 Jahre: 12 Monate, aber längstens bis zur Vollendung des 6. Monats nach dem 40. Geburtstag
  - ab 40 Jahre : 6 Monate
- Klasse 2
  - bis 30 Jahre: 60 Monate, aber längstens bis zum 32. Geburtstag
  - bis 50 Jahre: 24 Monate, aber längstens bis zum 51. Geburtstag
  - ab 50 Jahre: 12 Monate

Nachuntersuchungen können wie bisher bis 45 Tage vor Ablauf der Lizenzgültigkeit durchgeführt werden ohne dass die nächste Lizenzgültigkeit verringert wird.

Die Lizenz wird in Zukunft für mehrere Jahre ausgestellt. Erst durch ein aktuelles Fliegerärztliches Zeugnis - das mitgeführt werden muss - wird die Lizenz gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit des Fliegerärztlichen Zeugnisses kann die Lizenz durch ein neues Zeugnis und entsprechende Flugstunden wieder gültig gemacht werden.

Erst nach Ablauf der Lizenz wird von der Behörde ein neue Lizenz ausgestellt.

Ebenso wie das Zeugnis muss nun u.a. ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt werden.

### 3.) Es gibt nun 3 fliegerärztliche Instanzen:

- AME Authorized Aeromedical Examiner = Fliegerarzt
- AMC Aeromedical Center = es gibt mehrere Center in der Bundesrepublik z.B. Fürstenfeldbruck ( Anschriften siehe unter Links- LBA)
- AMS Aeromedical Section = Flugmedizinische Abteilung beim LBA

Der Fliegerärztliche Ausschuß für Sondergenehmigungen ist abgeschafft. Es wurden bundesweit Fachspezialisten ernannt. Die Lizenzführende Behörde (bei Berufspiloten das LBA, bei Privatpiloten die Länderbehörde) beauftragt einen dieser Fachspezialisten zur Erstellung eines Gutachtens. Dem Ergebnis dieses Gutachtens wird dann die Lizenzführende Behörde im Normalfall folgen und entsprechend über die Tauglichkeit entscheiden. siehe § 24c LuftVZO

*Dies ist als großer Fortschritt gegenüber den früheren Regelungen, vor allem für Privatpiloten, da nun für diese die Länderbehörden zuständig sind und nach den ersten Erfahrungen eine sehr zügige Abwicklung in Zusammenarbeit mit dem Fliegerarzt gewährleistet ist.*

*Auch beim LBA könnte nun ein Verfahren in einem wesentlich kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden.*

#### 4.) Eingeschränkte Tauglichkeit (JAR-FCL 3.040 c)

Bei folgenden Erkrankungen dürfen die Rechte der Lizenz vorübergehend nicht ausgeübt werden:

- Krankenhausaufenthalt von mehr als 12 Stunden
- Chirurgischer oder sonstiger invasiver Eingriff
- Regelmäßiger Einnahme von Medikamenten auch rezeptfrei!!!!
- Die Notwendigkeit, ständig eine Brille zu tragen.

Der Pilot hat in diesen Fällen unverzüglich die Weisung der zuständigen Stelle, eines AMC`s oder AME`s einzuholen

Des Weiteren machen folgende Eingriffe kurzfristig untauglich (**JAR-FCL 3.115 b/c**)

- Eingriffe, die eine Allgemein- oder Spinalanästhesie erfordern, machen für mindestens 48 Stunden untauglich.
- Alle Eingriffe, die mit einem lokalem/regionalem Betäubungsverfahren (Zahnarzt!) verbunden sind, machen für mindestens 12 Stunden untauglich.

#### 5.) Ruhende Tauglichkeit (JAR-FCL 3.040 d)

Der Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses hat unaufgefordert die Lizenzführende Stelle (Länderbehörde oder LBA) schriftlich unverzüglich zu informieren bei einer

- Krankheit, die eine Tätigkeit als Pilot für mindestens 21 Tage nicht zulässt
- Erheblichen körperliche Verletzung, die eine Tätigkeit als Pilot nicht zulässt
- Schwangerschaft

Die Tauglichkeit ist als ruhend anzusehen und kann nur durch die Lizenzführende Behörde (**JAR-FCL 3.040 d 4/5**) wiedererlangt werden. Es wird im Normalfall eine Untersuchung angeordnet werden

#### 6.) Medikamente

**(JAR-FCL 3.040 b)** Der Pilot darf nur dann verschreibungspflichtige, nicht verschreibungspflichtige oder Homöopathika (siehe JAR-FCL 3.115) zu sich nehmen oder sich einer andersartigen Behandlung unterziehen, wenn er absolut sicher ist, dass das entsprechende Arzneimittel oder die Behandlung ihn in der sicheren Ausübung seiner Tätigkeit nicht beeinträchtigt. Sollten in dieser Hinsicht Zweifel bestehen, ist die Weisung der zuständigen Stelle, eines AMC`s oder AME`s einzuholen.

**(1.DV LuftVZO Anlage 15)** Hier sind die verschreibungspflichtige und nicht verschreibungspflichtige Medikamente einzeln aufgeführt. Des Weiteren findet man hier eine Abhandlung über Alkoholgenuss und Fliegen. (**Anhang 1 -Herz-Kreislaufsystem**) Medikamente zur Behandlung von Bluthochdruck sind in der Anlage 1 zu den Abschnitten B und C unter Absatz 4 aufgeführt.

## 7.) Periodische flugmedizinische Pflichtuntersuchungen Klasse 1:

	EKG	Lungenfunktion	Hämoglobin	Harnanalyse	Augenarzt	HNO-Unters.
Erstuntersuch.	X	X	X	X	X	X
Bis 30 Jahren	5-jährlich	entfällt	Immer	Immer	5-jährlich	5-jährl.
Bis 40 Jahren	2-jährlich	5-jährlich	Immer	Immer	5-jährlich	5-jährl.
Bis 50 Jahren	1-jährlich	2-jährlich	Immer	Immer	2-jährlich	2-jährl.
Über 50 Jahren	6-monatl.	2-jährlich	Immer	Immer	2-jährlich	2-jährl.

Zusätzlich bei Erstuntersuchung: *EEG* (Hirnstrommessung).  
Zusätzlich bei Erstuntersuchung und mit 40 Jahren: *Blutfette*.

Die HNO-Untersuchung kann durch den AME (Fliegerarzt) eventuell selbst durchgeführt werden. Die 1. Untersuchung für Tauglichkeitsklasse 1 muss an einem AMC (Aeromedical Center) erfolgen, die Nachfolgeuntersuchungen bei einem AME (Fliegerarzt) mit Zulassung Tauglichkeitsklasse 1. Anschriften AMC's siehe Links - LBA

## 8.) Periodische flugmedizinische Pflichtuntersuchungen Klasse 2:

Bei der Erstuntersuchung sind *EKG, Lungenfunktion, Hämoglobin, HNO, Urin, Augenarzt* und bei Risikofaktoren *Blutfettbestimmung* vorgeschrieben.

Ab 40 Jahren immer *EKG*, alle 4 Jahre *Lungenfunktion*.

Mit 40 Jahren bei Risikofaktoren *Blutfettbestimmung*.

Bei jeder Untersuchung *Urinanalyse*

Bei zusätzlicher IFR-Berechtigung: Audiometrie, bis 40 Jahre alle 60 Monate, danach alle 24 Monate.

Zu diesen periodischen Untersuchungen kommen die üblichen Routineuntersuchungen bei jedem Fliegerarztbesuch.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist die Einführung eines Sicherheitspiloten für Inhaber der Tauglichkeitsklasse 2:

In bestimmten Fällen kann ein Pilot mit eingeschränkter Tauglichkeit (verantwortlicher Pilot bei Normalverlauf des Fluges) zusammen mit einem Sicherheitspiloten (verantwortlicher Pilot bei Zwischenfällen) weiterhin fliegen.

## 9.) Übergangsbestimmungen:

Gemäß § 110 LuftVZO beträgt die Dauer der Gültigkeit der bis zum 31. 12. 2004 ausgestellten Tauglichkeitszeugnissen für Privatflugzeugführer, die nicht im Besitz einer JAR-Lizenz sind oder diese anstreben, für Segelflugzeugführer, Freiballonführer (nicht gewerbsmäßig oder berufsmäßig) und für Führer von Luftsportgeräten 24 Monate. Beachten, dass dies nur für Verlängerungen von Lizenzen anwendbar ist.

Es gilt, dass alle Bewerber oder Inhaber einer Luftfahrerlizenz, die vor dem 01.05.2003 ihre Ausbildung zum Erwerb einer PPL begonnen haben oder vor dem genannten Termin eine gültige PPL besaßen, gemäß den Bestimmungen des § 110 der LuftVZO bis zum Ablauf einer Übergangsfrist ein Tauglichkeitszeugnis erhalten, welches für 24 Monate Gültigkeit besitzt. Alle Personen, die nach dem 01.05.2003 den Erwerb einer Privatpilotenlizenz betreiben, erhalten Tauglichkeitszeugnisse, deren Gültigkeit den Bestimmungen von JAR-FCL entsprechend nach dem Alter des Piloten berechnet sind.

**Wichtig:** Aufgrund der Weisung des Bundesverkehrsministeriums ergeben sich gravierende Änderungen für Lizenzinhaber, die mit einer Sondergenehmigung fliegen.

Originaltext LBA an alle Fliegerärzte in Auszügen:

Mit diesem Schreiben möchte das Luftfahrt-Bundesamt Ihnen ausführliche Erläuterungen sowohl zur Ausstellung und Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses als auch zum Ablauf eines Überprüfungsverfahrens nach § 24c der LuftVZO geben.

Durch das Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen wurde das Luftfahrt-Bundesamt darauf hingewiesen, dass durch § 110 Absatz 3 LuftVZO der flugmedizinische Sachverständige nicht ermächtigt wird, in das Tauglichkeitszeugnis unter Bemerkungen den Eintrag "nur gültig für JAR-FCL Lizenz" oder "nur gültig für eine nationale Lizenz" vorzunehmen. Da in Zukunft die Eintragung "nur gültig in Verbindung mit nationaler ICAO konformer Lizenz" nicht mehr vorgenommen werden kann, ist auch eine Übertragung von vor dem 01.05.2003 durch den Fliegerärztlichen Ausschuss erteilten Sondergenehmigungen in nach dem 01.05. 2003 erstellte Tauglichkeitszeugnisse mit der Einschränkung "nur gültig für nationale Lizenz" nicht mehr möglich. Infolgedessen ist in Zukunft bei jeder einmal erteilten Sondergenehmigung durch die zuständige Stelle zu prüfen, ob auch nach den Anforderungen an die Tauglichkeit nach JAR-FCL-3 deutsch eine Sondergenehmigung erteilt werden kann. Folglich muss bei den betreffenden Piloten bei der nächsten Tauglichkeitsuntersuchung Untauglichkeit festgestellt werden.

Zitat Ende.

**Kommentar:** Die zuständige Stelle ist die lizenzführende Stelle, also das LBA für Tauglichkeitsgrad 1 und die Länderbehörden für Tauglichkeit 2. Man muss erst mal sehen, ob dies so bestehen bleibt. Nach dem augenblicklichen Stand ist zumindest eine zeitliche Untauglichkeit nicht zu vermeiden. Beim Auslaufen der Lizenz ist also eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Fliegerarzt dringend nötig. Eine Überprüfung dieser Interpretation ist sicherlich wieder angezeigt.

Des Weiteren ist zu klären, wie mit Piloten verfahren wird, die zwar die alten NfL-II Bedingungen erfüllt haben, aber die JAR-FCL3 Bestimmungen nicht vollständig erfüllen.

JAR-FCL 3.005 (b) (4) besagt: "Inhaber einer in Übereinstimmung mit den Vorschriften der LuftVZO in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Feststellung der Tauglichkeit des Luftfahrtpersonals erteilten Lizenz, die die Voraussetzungen der JAR-FCL 3 sowie der 1. DV zur LuftVZO nicht vollständig erfüllen, dürfen weiterhin die Rechte dieser Lizenz ausüben".

Diese Regelung ist also eine Besitzstandswahrung für Piloten, die die neue JAR-FCL 3 Bestimmungen nicht vollständig erfüllen. Dies aber wiederum setzt voraus, dass im Medical ein Eintrag gemacht wird " nur gültig für nationale Lizenz". Dies ist aber laut Bundesministerium für Verkehr nicht erlaubt.

Ich habe mich an die entsprechenden Stellen gewandt und um Stellungnahme gebeten. Gleichzeitig habe ich die Luftfahrt-Verbände bezüglich dieser Probleme sensibilisiert.

Ich werde zeitnah über die aktuellen Entwicklungen berichten.

## 10.) Vergleich JAR-FCL3 - NfL II:

Im Vergleich zu den alten Bestimmungen (NfL II) sind die Untersuchungen nach JAR-FCL 3 zum Teil reduziert worden. Vor allem das wichtige Belastungs-EKG gehört nicht mehr zum Standardprogramm. Andererseits sind die Bedingungen zum Teil erheblich verschärft worden, speziell für Privatpiloten. Die Anforderungen für Privatpiloten sind bis auf wenige Ausnahmefälle (z.B. Augen) den Anforderungen für Berufspiloten angeglichen worden.

Gleichzeitig sind die Bedingungen für Berufspiloten erhöht worden. Allein der Umfang der Vorschriften hat sich sicher vervierfacht.

So werden z.B. Herzrhythmus- und Überleitungsstörungen heute exakter und z.T. strenger beurteilt. Die korrigierte Sehschärfe (in die Ferne) für beidäugiges Sehen muss 1,0 betragen, diese Regelung gab es früher nicht. Die Anforderungen an das Gehör sind für Berufspiloten und Privatpiloten mit IFR verschärft worden. Dies sind nur einzelnen Punkte aus einem ganzen Katalog.

Die Einführung des Sicherheitspilotenregelung für Privatpiloten und der Kopilotenregelung für Berufspiloten stellt keine Erleichterung, sondern eine Verschärfung dar. Als Beispiel seien Gallen- oder Nierensteine genannt. Während früher symptomlose Gallen-oder Nierensteine volle Flugtauglichkeit bedeuteten führt dies heute vor der Behandlung zur Sicherheitspiloten/Kopilotenaufgabe.